

Nürnberg, 02.02.2009

Fernwärmeversorgung aus dem Verbundnetz der N-ERGIE Aktiengesellschaft

Bestätigung der Geeignetheit als ersatzweise Erfüllung nach §10 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit Nummer VII der Anlage zum Bundesgesetz „Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich“ (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008 (seit 1. Januar in Kraft)

Die derzeitige Fernwärmeversorgung im Verbundnetz der N-ERGIE Aktiengesellschaft stellt nach der aktuellen Fassung des EEWärmeG eine ersatzweise Erfüllung nach §7 Nr. 3 EEWärmeG dar.

Damit erfüllen Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern, bei einer Deckung des Wärmeenergiebedarfs durch Fernwärme über das Verbundnetz der N-ERGIE die Anforderungen des EEWärmeG.

Dieses Schreiben gilt als Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit Nummer VII der Anlage zum EEWärmeG zur Vorlage bei der zuständigen Behörde.



Dr. Arnt Meyer
Geschäftsführer N-ERGIE-Netz GmbH